

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post frei ins Haus Mark.

Nr. 181

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 6. August 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edmund Schidel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnungen der Reichsgetreidestelle

den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweizen vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677 — Sammlung Nr. 1057 —) vom 2. Juli 1918. (Deutscher Reichsanz. Nr. 163.)

I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zulässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der fruchtwirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.

4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Betrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.

5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut festgesetzten Richtpreise einzuhalten.

6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 M für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.

7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

B. Grundzüge für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Be-

darfnisses kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle überträgt hiermit das Recht zur Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll.
- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit der Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll.
- c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Preussischen Landesgetreideamt), soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bundesstaats gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung an die vorstehenden Grundzüge für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach Muster I (hier nicht abgedruckt) zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und hat insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 auf dem Antrag zu vermerken.

Ueber den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Lehnt sie den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidestelle weiterleitet.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach Muster II (hier nicht abgedruckt) auszusprechen.

Abchrift des Zulassungsscheins ist von der zulassenden Behörde gleichzeitig der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 — Sammlung Nr. 1057 — haben alle früher ausgeteilten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatarten mit Ristenführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern nach dem Muster III von Händlern nach dem Muster IV (hier nicht abgedruckt) bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen ist (§ 2 der Saatgutverkehrsverordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatarten Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatarten werden den zur Ausstellung von Saatarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Vordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschriebene Saatartenvordrucke sind an die Reichsgetreidestelle zurückzugeben. Verluste an Einzelvordrucken oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an Hand der Nummern und Farben der Saatarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

B. Sammel Saatarten.

Die Ausstellung von Sammel Saatarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Vordrucke gilt das unter A Gesagte.

C. Ausstellung der Saatarten.

Bei Ausstellung der Saatarten ist zwischen Verbraucher-Saatarten und Händler-Saatarten genau zu unterscheiden. Die Verbraucher-Saatarten wird in der Regel gemäß § 2 Absatz 3 der Saatgutverkehrsverordnung die untere Verwaltungsbehörde auszustellen haben. Die Ausstellung der Händler-Saatarten hat grundsätzlich durch die

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Ortmann.

40]

(Nachdruck verboten.)

„Dah du es gut meinst — davon bin ich wohl überzeugt“, sagte er. „Aber es handelt sich hier leider nicht um törichte Mißverständnisse und nicht um Eigensinn. Du bist kein Kind mehr, Edith — und es ist mir ganz lieb, daß wir einmal über die Sache reden. Ich will nicht fragen, woher du deine bisherigen Kenntnisse hast.“

Wieder stieg eine Blutwelle in ihren Wangen empor. „Ich brauche durchaus kein Hehl daraus zu machen“, wollte sie beginnen, aber er wehrte hastig ab.

„Es ist ja ganz gleichgültig, — wenn du nur weißt, um was es sich handelt. Du hast wahrscheinlich gehört, daß ich mich in „unverständlichem Eigensinn“ weigerte, Beute, die mich beleidigt haben, deswegen zu verlagen. Nicht wahr — so hat man es dir erzählt?“

Sie gewann es nicht über sich, ihn zu belügen. So half sie sich mit einer Gegenfrage:

„Ist es denn nicht so, Hermann?“

„Richtig ganz. Ich bin dem Herrn Obersten von Maltitz oder meinem Herrn Schwager allerdings keine Erklärungen schuldig gewesen, und sie haben sich mit meiner Weigerung ohne weitere Motivierungen begnügen müssen. Dir aber will ich sagen, weshalb ich nicht anders handeln konnte. Wir werden ja nicht so ganz und gar verschieden geartet sein, daß du mich nicht verstehen solltest. Und ich kann dir doch wohl Vertrauen schenken?“

„Du wirst das selbst am besten wissen!“

„Run also —“ Beantwortete mir zunächst einmal eine Frage, Edith — ganz ehrlich, bitte! Findest du es nicht seltsam, daß gerade mein Schwager eine Rechtfertigung von mir verlangt? — Wäre er mit diesem Ansinnen zu dir gekommen — hättest du in meiner Lage ihn nicht zurückgewiesen?“

Edith zögerte. Sie sah vor sich nieder — und er ließ

ihre Zeit, mit wie ungeheurer Spannung er ihre Antwort auch erwarten mochte.

„Wenn er eine Rechtfertigung verlangt hätte —!“

Aber das hat er doch nicht getan.“

„Nicht? — Ja was denn anders, Edith? — Deshalb soll ich denn nach deiner Meinung dieses Blatt verlagen? — Die Leute hier haben doch kein Interesse daran, daß der Herausgeber zu einigen hundert Mark Geldstrafe verurteilt wird! Ich soll mich reinwaschen — ich soll den Beweis dafür erbringen, daß ich kein Dieb und kein Betrüger bin!“

Totendisch war Edith geworden, und ihre Augen hatten sich weit geöffnet.

„Du mußt dich irren!“ sagte sie tonlos. „Ganz gewiß, so ist es nicht. Hermann. Niemand, niemand mißtraut dir, und Helmut am wenigsten.“

„Ich habe noch nie ein Wort darüber verloren und ich sage es auch jetzt nicht, weil ich mich damit rühmen will. Aber wenn man mit Neulen nach mir schielt, so muß ich mich wohl wehren. Helmut hat seit dem Tode seines Vaters auf meine Kosten gelebt. Ich habe es ihm ermöglicht, Offizier zu bleiben. Hätte er nicht die Pflicht gehabt, nun, da ich mit Schmutz beworfen werde, unbedingt zu mir zu gehen? — Darf er sich zum Vertreter der Beute machen, die mich mit ihrem Argwohn erdrücken?“

Sie hatte wiederholt den Versuch gemacht, ihn zu unterbrechen, aber es war ihr nicht gelungen. Nun sagte sie in angstvollem Flehen: „Du machst mich ganz wirr, Hermann —“ Ich kann das alles nicht glauben, was du sagst. Helmut hat mir gesagt: man darf sich nicht ungerecht behandeln lassen — ihm selbst wäre die Sache ganz gleichgültig gewesen, aber seine Kameraden sind alle der Meinung, daß man es nicht dürfte.“

„Und du bist also genug gewesen, das zu glauben.“

„Ich glaube es auch jetzt noch. — Bitte, laß mich einmal reden! Du wirst nicht böse werden, denn du glaubst doch wohl, daß ich wenigstens nicht aus Mißtrauen und Arg —“ Ich spreche. Ich will dir sagen, wie mir als Frau die ganze Sache erscheint. Ich finde, daß die

Männer wieder einmal etwas Ungeheures aus einer Nichtigkeit gemacht haben. Der Oberst und all die andern hätten sich nicht um die Sache zu kümmern brauchen.“

„Aber da sie sich einmal darum gekümmert haben, hättest du Humor genug haben sollen, dich nicht aufs hohe Pferd zu setzen. Du wirst nicht anders, nicht besser und nicht schlechter, nicht größer und nicht kleiner dadurch, wenn du sagst: mich trankt diese lächerliche Anschuldigung nicht, aber wenn auch ein Gefallen damit geschieht, kann ich meinetwegen eine Beleidigungslage anstrengen.“

Ruhig hatte er sie angehört, und nun nickte er ein paarmal.

„Du bist ein kluges Mädchen, Edith. Und bedingungslos würde ich dir recht geben, wenn die Voraussetzungen richtig wären, von denen du ausgehst. Das Wichtigste aber übersteht du ganz und gar. Man hat dir die Ueberzeugung beigebracht, daß es eine leichte und bequeme Sache für mich wäre, diese Beleidigungslage anzustrengen. Wenn ich es nun aber nicht könnte, Edith?“

Unsicher forschte sie in seinen Augen.

„Nicht könntest? — Wie meinst du das?“

„Gib mir zunächst doch einmal Antwort! Du bist mir noch immer ausgewichen. Ob ich dem Menschen, der das geschrieben hat, verlorge oder nicht — darf es irgend jemanden irremachen in dem Glauben an meine Rechtschaffenheit? — Darf es die Bedingung sein für diesen Glauben?“

„Nein!“

Fest und bestimmt kam die Antwort. Und seine Hände preßten ihre Rechte, daß sie vor Schmerz hätte aufschreien können.

„Das ist das erste menschliche Wort — Edith!“

(Fortsetzung folgt.)

höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn ein Verbraucher nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebanter Früchte einer der in § 1 der Reichsgetreideverordnung genannten Fruchtarten abgeliefert hat. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsverordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidebestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

D. Ueberwachungspflicht und Vorkaufsrecht des Kommunalverbandes von der höheren Verwaltungsbehörde.

Die zur Ausstellung von Saatkarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatkartenlisten zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach Muster V und VI (hier nicht abgedruckt). Die Benutzung anderer Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schluß jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr einzureichen.

Die Ueberwachungspflicht des Kommunalverbandes hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Verkäufer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsverordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einförmigkeit der Abschnitte A der Saatkarten hat an die Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr zu erfolgen. Befolgt ein Verkäufer von Saatgut die ihm durch § 7 Absatz 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der höheren Verwaltungsbehörde tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidebestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidebestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsverordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband hat für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarten Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgut beziehenden Landwirten auf Grund der nach II D Absatz 1 geführten Saatkartenlisten, bei den Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des Kommunalverbandes bleibenden Abschnitte B der Saatkarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterliegen der Ueberwachung durch den Kommunalverband. Um diese Ueberwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgetreidebestelle in das von ihr im „Reichsanzeiger“ zu veröfentlichte Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufnehmen. Der Kommunalverband erhält hierdurch die Möglichkeit, nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach Muster VII (hier nicht abgedruckt) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schluß jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind dabei genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind beim Kommunalverband zu stellen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebautes Saatgutes nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll, nach Anhörung der Vertrauensmänner der Reichsgetreidebestelle zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus verkaufen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vertrauensmanns der Reichsgetreidebestelle zu dem vom Kommunalverband vorgeprüften Antrag Stellung zu nehmen und ihn alsdann der Reichsgetreidebestelle zur Entscheidung vorzulegen.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach Muster VII (hier nicht abgedruckt) zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Daraus sowie auf die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saatkarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzulenden, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuweisen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach Muster VII und VIII (hier nicht abgedruckt) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt werden. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsverordnung, sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidebestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzulenden.

I. Ständige Ueberwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgetreidebestelle.

Die Ueberwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der bei den höheren Verwaltungsbehörden tätigen Vertrauensleute und der ihnen unterstellten Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidebestelle. Die Kommunalverbände haben diese in jeder Weise zu unterstützen. Daneben haben aber auch die Kommunalverbände die Pflicht, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das sorgfältigste zu überwachen. Die Kommunalverbände haben das Recht, die Geschäftsbücher und die Lager nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

K. Schlussbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnach sind besondere Anordnungen über Hülsenfrucht Saatgut erlassen.

Berlin, den 2. Juli 1918.

Direktorium der Reichsgetreidebestelle.

Bekanntmachung der Reichsbestellungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnliche Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rollos und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

- Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaus oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaus oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden.
- Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;
- die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;
- Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;
- Behänge aus Seide, Halbside und Kunstseide;
- Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;
- alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Beschlagnahme werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamshaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalen Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbestellungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhang mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbestellungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbestellungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände an-

vertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht vor der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zweden dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbestellungsstelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 691) zugelandt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbestellungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedereingelieferten Meldebogen (§ 9) der Reichsbestellungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Landgeschäft, Warenhaus) bzw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergl.).

§ 9.

Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbestellungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugelandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung zustellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbande wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbestellungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbestellungsstelle (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbestellungsstelle eingegangen sind.

III. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbestellungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbestellungsstelle.

Die Reichsbestellungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngeweben mit den vorhandenen Annahmeporrichtungen (Schürren, Ringen und dergl.) ohne Zuzahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zu Stande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbestellungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Uebnahmepreis setzt die Reichsbestellungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebnahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewerksamtsinhaber und der Beauftragten der Reichsbelleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewerksamtsinhaber beschlagnahmer Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbelleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbelleidungsstelle erteilten Beschlusses, die beschlagnahmten Behänge zu übergeben und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewerksamtsinhaber) vor Anbringung der Erbschüsse an den Beauftragten der Reichsbelleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbelleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbelleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird hiermit veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 1. August 1918.

Der Kgl. Landrat.

J. B. Niemeyer.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 25. Juli 1918 haben sämtliche selbständigen Gemeinden des Kreises bis 15. August 1918 der Reichsbelleidungsstelle in Niederlahnstein ein nach Buchstaben geordnetes vollständiges Verzeichnis der meldepflichtigen Behörden, Anstalten, Personen und Firmen einzureichen. Für die Ausstellung dieses Verzeichnisses gilt der Grundsat, daß unter die Meldepflicht im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 25. August alles fällt, was nicht als Privathaushaltung anzusehen ist, also alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden von den obersten und zentralen Stellen bis zur untersten und letzten, alle diesen unterstellten oder angegliederten Anstalten, Schulen, Stiftungen und alle anderen ähnlichen Einrichtungen und Unternehmen, die gemeinnützigen oder Erwerbszwecken dienen, und ferner alle Firmen und sonstigen wirtschaftlichen Betriebe, Gesellschaften, Verbände, Büros usw.

St. Goarshausen, den 1. August 1918

Der Kgl. Landrat.

J. B. Niemeyer.

Der deutsche Tagesbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier 5. Aug.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Front zwischen Ypern und südlich von Montdidier nahm die Feuerartillerie am Abend zu und blieb auch die Nacht hindurch lebhaft. In Flandern nördlich von Albert und heidewegs der Somme wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. Nördlich von Montdidier nahmen wir unsere auf dem Westufer der Aisne und des Donbaches stehenden Kompagnien ohne feindliche Einwirkung hinter diese Abschnitte zurück. Bei kleineren Unternehmungen südlich von Montdidier machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Weste hat die Feuerartillerie zugenommen. Vorfeldkämpfe südlich von Coube und westlich von Reims. Nach Abwehr feindlicher Teilvorstöße wichen unsere Nachhut stärkeren Angriff des Feindes bei Fismes befehlsmäßig auf das nördliche Ufer aus.

Heeresgruppen von Gallitz und Herzog Albrecht.

Westlich der Mosel, in den mittleren und oberen Bogen wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. Im Sundgau machten wir bei eigener Unternehmung Gefangene.

Vizefeldwebel Ebon errang seinen 27. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Österreich-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 5. August. Amtlich wird verlautbart: Richtig größere Kampfhandlungen.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralskabs.

Berlin, 5. Aug. (Amtlich.) In den Gewässern um England vernichteten unsere U-Boote 16 000 BRT.

Der Chef des Admiralskabs der Marine.

Neue Verschwörung gegen Lenin und Trotski.

Moskau, 4. August. Das Kommissariat zur Bekämpfung der Gegenrevolution ist einer gegen Lenin und Trotski gerichteten Verschwörung auf die Spur gekommen. Die beiden bolschewistischen Führer haben infolgedessen die Vorsichtsmaßnahmen verdoppelt, um gegen ihre Person geplanten Anschlägen vorzubeugen. Lenin zeigt sich öffentlich nur noch unter starker Bedeckung.

Des Czaren letzte Worte.

Moskau, 3. Aug. Die russische Presse veröffentlicht Berichte über die letzten Stunden des Zaren, aus denen hervorgeht, daß der Zar der Vollstreckung des Urteils mit großer Fassung entgegenkam. Unmittelbar vor seiner Erschießung rief er aus:

„Schont meine Frau und meine unschuldigen, unglücklichen Kinder. Möge mein Blut Rußland vor dem Verfall bewahren.“

Ueberführung der Zarenfamilie nach Spanien.

Genf, 5. Aug. Die Bolschewiken haben der Auslieferung der Zarin und ihrer Töchter nach Spanien zugestimmt. Ueber die geforderten Sicherheiten sind die Verhandlungen mit den Kriegsführenden noch in der Schwebe.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 6. August.

(*) Lichtbild-Bühne. Wie uns mitgeteilt wird, findet am Mittwoch Abend, punct 8 Uhr, eine große Haupt-Vorstellung des Rhein. Wanderkinos des VIII. Armeekorps im „Gasthof zur Marksburg“ statt. Zur Vorführung kommt, wie aus der heutigen Anzeige zu ersehen ist, eine Anzahl der besten Filmschauspieler u. a.: der große Filmschlag „Dem Licht entgegen“, Schauspiel in 3 Akten, welches in den Hauptrollen von den besten Berliner Filmkünstlern dargestellt wird. Möge diese Vorstellung, als erste welche an Wochentagen gegeben wird, sich eines ebenso guten Besuches erfreuen als die Vorstellungen an Sonntagen. Wir wollen den Besuch deshalb nochmals bestens empfehlen.

„Auf den Feldern sieht es jetzt schon ganz anders aus, als in den ersten Juli-Weekenden. Man, nach dem Einbringen des Roggens, dabei, den Weizen und den Hafer abzuernt. Auch ist man vielfach schon beim zweiten Kleinschnitt, der infolge der reichlichen Niederschläge früher vor sich gehen konnte. Die Stoppelfelder, und das ist eine nützliche Folge des Krieges, werden fast überall sofort umgepflügt. In die frisch zubereiteten Länder werden Stoppelrüben, Spinat, Papinen usw. gesät.“

!! Das kommende 2½-Pfennig-Stück. Die „Neue gesellschaftl. Kor.“ schreibt: Infolge von Schwierigkeiten, die sich naturgemäß aus dem Rechnen mit halben Pfennigen ergeben mühten, ist die Prägung eines 2½-Pf.-Stückes aus noch zu bestimmendem Metall in Aussicht genommen. Es werden dadurch Unzuträglichkeiten beseitigt werden können, wie sie z. B. beim Kauf von Postverzeichen von 7½ Pf. sich fühlbar gemacht haben. Mit der baldigen Einführung der neuen Münze ist zu rechnen.

„Eßbrett ins Gasthaus mitbringen! In Berlin beginnen nach Wittermeldungen auch die besseren Gasthäuser, vornehmlich die Hospize, mit der Einführung der Neuordnung, daß die Wäse die Bestecke selbst mitzubringen haben. Selbst gegen Pfand werden die Sachen nicht mehr abgegeben.“

Niederlahnstein, den 6. August.

„Anzüge für Landwirte. Die Landwirtschaft ist an der gesamten Sammlung der Altkleider mit einem Drittel beteiligt. Ihr fliegt also nicht nur der dritte Teil der gesamten Altkleider, sondern auch der gleiche Anteil an neuen Anzügen und an umgeänderten Uniformen zu. Es ist Sorge getragen, daß der Landwirtschaft solche Bekleidungsstücke zugeteilt werden, die sich für die landwirtschaftlichen Arbeiter eignen. Nach den bisherigen Sammlungsergebnissen aus den ländlichen Kommunalverbänden steht fest, daß bei dieser Sammlung die Landwirtschaft mehr der nehmende als der gebende Teil ist.“

Braubach, den 6. August.

h) Das Rückspiel der Fußballvereine St. Goarshausen und Braubach wurde am Sonntag hier ausgetragen. Hatten die auswärtigen Gäste auf ihrem heimischen Boden einen vollen Erfolg zu verzeichnen, so unterlagen sie hier nach sehr interessantem und spannendem Spiel mit 2:1. Leider mußte wegen Balldefekt das Spiel vorzeitig abgebrochen werden.

Aus Nah und fern.

Die Aussichten unserer Brotversorgung.

Die anfängliche Befürchtung einer Brotknappheit hat sich, wie wir von zuständiger Seite hören, als überflüssig erwiesen. Obgleich die Umstände allenthalben äußerst ungünstig waren — die ukrainische Ausfuhr verjagte vollkommen; an Oesterreich mußte Getreide abgegeben werden und die heimische Ernte verzögerte sich um einige Wochen —, ist es dennoch der deutschen Organisation gelungen, über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen. Es kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Versorgung im kommenden Wirtschaftsjahr noch eine Verbesserung gegen das Vorjahr erfahren wird, und dabei rechnen wir nicht mit den Zufuhren aus der Ukraine und Rumänien.

Die Beschlagnahme der Sonnenvorhänge.

Die jetzt verfügt worden ist, um Stoffe für die Leibwäsche der Kinderbewahrten zu schaffen, umfaßt Gardinen, Storen, Meubleaux und ähnliche Vorhänge. Ausgeschlossen bleiben Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen, Vorhänge aus Seide, Halbleide, Kunstseide und reinen Papiergarnen. Die Maßnahme erstreckt sich nicht auf Privathaushaltungen.

gen und Dienstwohnungen. In erster Linie werden die öffentlichen Gebäude und die großen Geschäftsbüros herangezogen. Man erwartet von ihr eine radikale Hilfe gegen die besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sehr stark hervorgetretene Wäschelei.

Ungetreuer Beamter der J. E. G.

Gegen einen Beamten der Zentraleinkaufsgesellschaft hat die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eingeleitet, die genötigt gesehen. Es handelt sich um einen der leitenden Männer der Fleischabteilung der J. E. G., einen gewissen Lippert. Gegen ihn richtet sich der dringende Verdacht, sich bei der Vergebung von Schlachtaufträgen erhebliche Sondervergünstigungen verschafft zu haben. Wie bedeutend diese Vergünstigungen waren, geht daraus hervor, daß er von einem Viehkommissionär namens Pantel, 400 tausend Mark erhalten hat, wie L. behauptet, als Darlehen, während der Verdacht besteht, daß diese beträchtliche Summe die Vergütung darstellt, die er für seine Sondervergünstigungen erhalten hat. Hierüber muß die eingeleitete Untersuchung noch das Nähere ergeben, ebenso wie darüber, ob und inwieweit die J. E. G. und im weiteren Verfolg die Fleischversorgung der Bevölkerung durch L. geschädigt worden ist.

Mit Mohrrüben überschwemmt

wird gegenwärtig Berlin. Im Straßenhandel sind Mohrrüben, Schoten und Kohlrabi zu allen möglichen Preisen zu haben. So wurden z. B. am Bahnhof Kaiser-Friedrichstraße die Mohrrüben mit 15 M für den Htr. verkauft, an anderen Stellen verlangte man das Doppelte. Kohlrabi war am Samstag in Mariendorf, Brix und Tempelhof mit 25 Pfg. und Schoten mit 40 Pfg. pro Pfund zu haben.

Aufdeckung eines umfangreichen Brotkartenschwindels.

Dem „Oberstl. Kurier“ zufolge ist der Verleger des „Myslowitzer Anz.“ Klimax wegen umfangreichen Brotkartenschwindels und Fälschung verhaftet worden. Er hatte sich aus einer Rattowitzer Druckerei die Klischees verschafft, mit denen er in seiner Druckerei Brotkarten für die polnischen Kreise Bendzin und Sosnowice herstellte. Die Hälfte der in diesen Kreisen bei den Bäckermeistern abgegebenen Brotkarten war gefälscht. Die Druckerei wurde geschloffen und das Erscheinen der Zeitung eingestellt.

Mehl aus Brennefeln

lieh in Oldenburg der Ausschuh zur Verwendung von Wildgemüse herstellen und dann auf seinen Nährwert untersuchen. Es hatte mehr Eiweißgehalt als Erbsen und Puffbohnen. Diese Mehlgewinnung erfolgt, nachdem die Stämmchen vorher entsaftet worden sind. Aus den Blättern läßt sich ein wertvoller ungiftiger Farbstoff gewinnen, außerdem können sie zu einem gehaltvollen Nährmittel für Hühner verarbeitet werden. Alle diese Nebenprodukte können für unsere Volkswirtschaft mit großem Nutzen verwendet werden, wenn erst ein großartiger Nesselanbau im Deutschen Reich erfolgt. Der Landwirt tut gut, sich darauf einzurichten. Der Nesselanbau wird sich auch nach dem Kriege lohnen. Die Nessel verlangt einen Boden mit 20 bis 30 Zentimetern Wasserstand, der recht stickstoffhaltig ist. Sie gedeiht in freiem Gelände bei richtiger Bewässerung ebenso gut wie Erbsen usw. Moorboden ist leicht für sie herzurichten. Wo die Nessel einmal wächst, bedarf sie keiner Nachpflanzungen.

Schweres Straßenbahnunglück.

Olewig, 5. Aug. Gestern nachmittags 5 Uhr hat sich auf der Station Hindenburg-Beuthen, wie der „Oberschlesische Wanderer“ meldet, ein schweres Straßenbahnunglück ereignet. In Rudahmer zwischen dem Knappschütz-Lazarett und dem Gasthause Karlne entgleiste eine Straßenbahn. Der Motowagen stieß gegen den Mast, der Anhänger gegen einen Baum. Der Anhänger wurde hierbei völlig zertrümmert. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß dort eine sehr starke Kurve ist und die Strecke starkes Gefälle hat und daß obendrein die Luftdruckbremse versagte. Wie der „Oberstl. Wanderer“ weiter meldet, sind 4 Personen getötet, zwei schwer und 50 leicht verletzt.

Ein Zug in die Weichsel gekürzt.

Krakau, 4. Aug. Wie die Blätter melden, ereignete sich in der vergangenen Nacht bei Osmischin ein schwerer Eisenbahnunfall. Auf einer Eisenbahnbrücke bemerkte der Lokomotivführer eines besetzten Zuges vor sich einen leeren Zug und gab infolge dessen Vollstopp nach rückwärts. Während 13 Personenwagen bremsen, fuhren die mit veralteten Bremsen versehenen Güterwagen weiter. Der Druck der Güterwagen hob die Personenwagen später aus, wodurch 5 in die Weichsel abstürzten, während zwei am Brückengeländer hängen blieben. Durch den Unfall wurden 38 Personen leicht und fünf schwer verletzt.

Wien, 4. Aug. Zu dem Eisenbahnunglück an der Weichsel-Inundationsbrücke bei Osmischin teilt die Nordbahnverwaltung mit: Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß der Vorfall auf die unvollständige Sicherung des vor-ausfahrenden Güterzuges durch den in Betracht kommenden Bahnwärter zurückzuführen ist. Von den sieben abgestürzten Wagen des gemischten Zuges blieben drei an dem Brückengeländer hängen, vier fielen in den gegenwärtig überschwemmten Inundationsraum herab. Verletzt wurden etwa 30 Personen, darunter sieben schwer. Tot aufgefunden wurde ein Soldat, ferner soll sich eine Frauenleiche in einem der abgestürzten Wagen befinden. Vermißt und bisher nicht aufgefunden ist ein Reisender.

Erlaubnisscheine

zum Schlagen von Del

empfiehlt den Gemeinden die

Buchdruckerei Franz Schickel.

Wenn Ihr für den
Winter Eure Kohlen
und Briquets nicht spart
müßt Ihr frieren.

Bekanntmachungen.

Graupen und Grüge

werden am Mittwoch, den 7. d. Mts. verkauft. (300 Gramm pro Person) gegen Vermerk in der Kundenliste.

Die Kartoffeln, welche noch nicht abgeholt sind, werden heute (Dienstag) und morgen Mittwoch Nachmittag von 2 Uhr ab abgegeben. (Freiher v. Stein-Schule.)

Weißkraut

an beiden Nachmittagen im freien Verkauf. (Freiher v. Stein-Schule.)

Wöhren

an beiden Vormittagen in der Markthalle im freien Verkauf. Oberlahnstein, den 6. August 1918. Der Magistrat.

Die ausgestellten Beschlössche berechnen nur zum Sammeln dörren Holzes an den festgesetzten Tagen (Dienstag und Freitag) von vormittags 8 bis nachmittags 7 Uhr. Die Beschaffung darf nur mittels Traglasten, eines Handkarrens oder eines kleinen Handwagens erfolgen. Das Sammeln von Beschlössen in Distrikten, in denen in diesem Jahre Holz zur Fällung kam, das Abfahren im Walde stehender abgedeckter Bäume, von geschnittenem Scheit- und Knüppelholz, auch wenn dasselbe in Wegen liegt, das gewaltsame Umreißen durrer Bäume, sowie das Benutzen eines Fuhrwerks ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und haben sofortige Entziehung der Beschlössche zur Folge. Die auf den Scheinen aufgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Oberlahnstein, den 1. Aug. 1918. Der Magistrat.

Eine blaue Brille

ist als Fundsache abgegeben worden. Oberlahnstein, den 5. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Die Ausgabe von neuen Lebensmittelkarten

findet statt:

Mittwoch, den 7. August von 8—9 und 2—6 R u. 2, Donnerstag, den 8. August von 8—12 M, N, O, P von 3—5 Q, R.

Freitag, den 9. August von 8—12 S, von 3—5 T, U.

Samstag, den 10. August von 8—12 V, W, X, von 3—5 Y, Z.

Die alten Lebensmittelkarten sowie Brothkarten müssen vorgelegt werden. — Termine sind genau einzuhalten. Oberlahnstein, den 3. August 1918.

Lebensmittelstelle.

Nachtrag

zu den Ortsvorschriften vom 14. September 1917 abgedruckt im Kreisblatt Nr. 217 vorigen Jahres.

1. Jeder Gasverbraucher, der schon im Jahre 1916 Gas bezog, darf vom 1. August d. J. ab monatlich nicht mehr Gas verbrauchen, als 80% der Menge, die er im gleichen Monat des Jahres 1916 bezogen hat. Ein Mehrverbrauch der Menge über die 80%, wird außer dem gewöhnlichen Gaspreis noch mit einem Aufpreis von 50 Pfg. pro cbm. belegt.

2. Nach 1916 neu hinzugegetene Gasabnehmer werden bei der Gasabgabe so behandelt, wie die schon vordem vorhandenen gleichartigen Abnehmer.

(Hier wird allgemein bestimmt, daß ohne Aufpreiszahlung alle diejenigen Abnehmer anzusehen sind, die jetzt monatlich nicht mehr wie 20 cbm. Gas beziehen oder im gleichen Monat des Jahres 1916, 25 cbm. bezogen haben. Für alle anderen Abnehmer gilt diese Begünstigung nicht, bei ihnen wird die über 80% der 1916 monatlich bezogenen Menge, mit dem Aufpreis berechnet.)

3. Ausnahmebestimmungen können im allgemeinen und widerruflich für die Herstellung unmittelbaren Heeresbedarfs und zwar durch Entscheidung der zuständigen Kriegsamtsstelle getroffen werden.

Oberlahnstein, den 1. August 1918.

Im Auftrage des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Der Vertrauensmann: Zell, Stadtbaumeister.

Die Ausgabe der neuen Fleisch- u. Brothkarten

findet wie folgt statt.

am Mittwoch, den 7. 8. 1918 Vormittags von 9—12 Uhr für die Buchstaben A—G

am Mittwoch, Nachmittag von 2 1/2—5 Uhr H—R

am Donnerstag, den 8. 8. 1918 Vormittags von 9—12 Uhr für die Buchstaben S—U

am Donnerstag, Nachmittag von 2 1/2—5 Uhr V—Z

Es wird dringend ersucht, die Zeit genau inne zu halten, da erst in nächster Woche ein Tag zur Nachausgabe der nicht abgeholten Karten festgesetzt werden kann.

Niederlahnstein, den 6. August 1918.

Der Magistrat.

Frisches Weißkraut

ist in den Geschäften von Dasing und Förger kartenfrei zu haben.

Niederlahnstein, den 31. Juli 1918. Der Magistrat.

Aufruf!

Der Kommunalverband St. Goarshausen sollte nach der Auffassung des zu deckenden Bedarfs durch die Landeszentralbehörde für die Bekleidung der Heimarmee 511 Anzüge liefern. Bis jetzt sind aber 350 eingegangen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar die Frist zur Ablieferung bis zum 13. August verlängert, hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß die auferlegte Anzahl Kleidungsstücke aufgebracht werden muß. Daher wenden wir uns erneut an die abgabefähige wohlhabende Bevölkerung unseres Bezirks mit der Bitte, uns bei Erfüllung dieses vaterländischen Werkes durch reichliche Abgabe von Männeroberkleidern zu unterstützen.

Der Zweck der Sammlung ist der, die in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, soweit sie in Kleidung aus Ersatzstoffen ihre Arbeit nicht sachgemäß verrichten können, mit der unbedingt notwendigen Kleidung gegen Bezahlung zu versorgen. Es handelt sich nicht um eine soziale Maßnahme, sondern um eine Kriegsnotwendigkeit. Zu diesen Arbeitern gehören keineswegs nur die Arbeiter der Rüstungsindustrie, sondern vor allem die Arbeiter in der Landwirtschaft, beim Eisenbahnbetrieb und im Bergbau.

Daß aber alle diese Betriebe einen ungehinderten Fortgang nehmen müssen und wegen Mangel an Kleidung für die Arbeiter keinesfalls unterbrochen oder gestört werden dürfen, wird jedermann begreifen und nach Kräften fördern wollen, wenn anders er das Durchhalten unseres Volkes in diesem schweren Kampfe wünscht.

Darum liefert die überflüssige Männeroberkleidung ohne Zögern ab!

Der Kgl. Landrat:

J. D.: gez. Niemeyer.

Del, Haferflocken, Graupen (Gerstenkerne).

Die Patersbergermühle, 2,5 Kilometer von St. Goarshausen Haltestelle Reichenberg der Kleinbahn ist mit den allernuesten Delpress-, Haferflocken- u. Graupenmaschinen versehen und empfiehlt sich Unterzeichneter zum Pressen von Kohl-, Raps-, Rapsen-, Mohren-, Leinsamen, Aufkerne. Gersten von Haferflocken und Graupen (Gerstenkerne). Die Mahlscheine werden bei den Königl. Landratsämtern, Bürgermeistereien ausgestellt.

Christ. Buderus,

Mühlenbesitzer. Telefon 67.

Annahmestelle für Braubach und Umgegend
Bäckerei u. Colonialwaren Rua. Gran.

Todes- + Anzeige.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, unser liebes Schöndchen und Bräutchen

Anton

nach einem längeren mit großer Geduld ertragenem Leiden im städtischen Krankenhaus am Sonntag Abend 6 Uhr, im Alter von nahezu 4 Jahren, in sich in ein besseres Jenseits aufzunehmen. Dies zeigen wir der Bitte um stille Teilnahme tiefbetruert an.

Die trauernden Eltern
Eisenbahnklemmer

Peter Eimuth u. Frau

Maria geb. Jahn u. nebst Angehörigen.

Oberlahnstein, 5. Aug. 1918.

Die Beerdigung findet am Mittwoch Mittag 1 Uhr von Hintermannergasse 3 aus statt.

Aus dem Felde zurück!

Dr. Fritz Michel

Chirurg, Markensbühlweg 13

Sprechstunden nur Wochentags 3 1/2 bis 5 Uhr

Telefon Nr. 663.

Mädchen od. Junge

oder starker Schuljunge

aus Oberlahnstein für leichte

Arbeit gesucht in der

Druckerei Schickel

Möbl. Wohnung

2-4 Zimmer mit Küche für kinderloses Offiziers-Ehepaar bald in Niederlahnstein, Oberlahnstein oder in der Nähe gesucht. Angebote unter P 25 an die Exped.



Kathol. Lehr- und Vereiner

Oberlahnstein

Mittwoch Abend 7 1/2 Uhr

Verammlung

im Hotel Stolzenfels, wozu alle Mitglieder wegen wichtiger Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand.

Eine junge, schwere, hochtragende Fähr- hühner steht zum Verkauf.

Näheres in der Geschäftsstelle.

4 Hühner

zu verkaufen. Handstr. 71.

Gebrauchte Zinkbade- wanne, Kleiderschrank, Küchenschrank u. 1 Tisch

zu verkaufen. Mittelnr. 64, Oberlahnstein.

Sauische ein gut erhal- tene Giamachänder,

1/2 Zentner fassend gegen Einmachbohnen. Wo, sagt die Geschäftsstelle d. Stg.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters

Mittwoch, 7. Aug., abends 7 1/2 Uhr: Keine Frau die Hof- schauspielerin. Lustspiel.

Donnerstag, 8. August, abends 7 1/2 Uhr: Die Rose von Stamboul. Operette.

Freitag, 9. August, abends 7 1/2 Uhr: Die Rose von Stamboul.

Lichtbild-Bühne

Oberlahnstein

im Saale „Bur Marksburg“

Hochstraße 72.

Rheinisches Wander-Kino
(VIII A.-K.)

Mittwoch, den 7. August 1918, abends punkt 8 Uhr:

Große Vorstellung.

Carl Auen Spielplan Offi Dsmalda

Aus unserer Schauspielserie

Dem Licht entgegen

Großes Filmschauspiel in 3 Akten von Georg Jacobi und Leo Kasse.

Texte von Hans Brenner.

Hauptdarsteller:

Geheimrat Schaller Adolf Klein.
Offi seine Tochter Offi Dsmalda.
Hans sein Sohn Carl Auen.
Dr. Kurt Hübner Kurt Ghe.

Die besten deutschen Filmschauspieler haben hier ein Werk zustande gebracht, welches mit seinem spannenden Inhalt ein Meisterwerk der deutschen Filmkunst darstellt.

Spannende Handlung. Packende Szene.

Lehrreich. Interessant.

Ein Tag bei unsern Seefliegern

Lehrreiche Erlebnisse unserer erfolgreichsten Luftwaffe in 2 Abteilungen.

Aktuell. Original-Aufnahme.

Die englischen Tanks von Cambrai.

In diesem Film werden uns Mandorierfähigkeit dieser modernen Kriegswaffe vor Augen geführt.

Außerdem verschiedene Extra-Einlagen.

Hof und Heim. 80 baureife Musterpläne

Bauernstellen und Kriegerheimstätten 80 zum Teil farbige Tafeln in Mappe 35x46 cm. Für die Gesellschaft für Heimkultur e. V. herausgegeben vom Bearbeiter Kreisbaumeister A. Engelhardt, Bauberatungsleiter in Achim.

Vorausbestellpreis 35 Mk. — nach Ausgabe 48 Mk. (Porto 60 Pfg.)

Für Mitglieder der Gesellschaft für Heimkultur eo. nur 32 Mk.

Berlegt bei der Heimkultur-Verlagsgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden.